

AUFRUF A.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 19. Jänner 1918, Z. 676—18, nachstehende Gebiete für die **allgemeine** Rückkehr der Kriegsflüchtlinge aus dem Süden freigegeben:

Vom politischen Bezirke Görz (Land): Im Gerichtsbezirke **Görz** die Gemeinden Dornberg, Gorenja Tribusa, Prvacina; den Gerichtsbezirk Haidenschaft zur Gänze.

Vom politischen Bezirke Gradiska: Im Gerichtsbezirke **Cormons** die Gemeinden Biljana, Brazzano, Chiopris-Viscone, Cormons, Cosbana, Dolegna, Medana, Medea und Moraro; im Gerichtsbezirke **Gradisca** die Gemeinden Corona, Mariano, Romans, Versa und Villesse.

Vom politischen Bezirke Monfalcone: Den Gerichtsbezirk **Cervignano** zur Gänze; im Gerichtsbezirke **Monfalcone** die Gemeinde Turriaco.

Vom politischen Bezirke Sesana: Im Gerichtsbezirke **Komen** die Gemeinden Berje, Gabrovica, Sankt Daniel, Sankt Polaj, Slivno, Veliki Dol; im Gerichtsbezirke **Sesana** die Gemeinden Avber, Corgnale, Dutovlje, Großprepen, Kopriva, Naklo, Povir, Rodik, Sesana, Skopo, Stjak, Storie, Tomaj.

Vom politischen Bezirke Tolmein: Im Gerichtsbezirke **Karfreit** die Gemeinden Bergogna, Idersko, Karfreit, Kred, Libusnje, Luico, Sedlo, Trnovo; den Gerichtsbezirk **Kirchheim** zur Gänze; im Gerichtsbezirk **Tolmein** die Gemeinden Grahovo, Ponikve.

Die in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlinge, welche vor Kriegsausbruch in dem oben bezeichneten Gebiete ihren ständigen Wohnsitz hatten, werden aufgefordert, sich unverzüglich bei der „**Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge**“ in Wien, II., Zirkusgasse 5, als der zuständigen Flüchtlingsbehörde wegen Ausstellung der für die Rückkehr erforderlichen Legitimation zu melden.

Für die Rückkehr gelten folgende Grundsätze:

1. Die Flüchtlinge, welche in einem der oben erwähnten freigegebenen Gebiete ihren ständigen Wohnsitz hatten, erhalten, wenn kein Hindernis bezüglich ihrer Person vorliegt, über ihr Ansuchen bei der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“, die für die Heimreise in den freigegebenen Bezirk bzw. in die Gemeinde erforderliche Legitimation, welche jedoch ihre Gültigkeit erst durch die Besetzung der Rückkehrklausel seitens der politischen Behörde des ständigen Wohnsitzes (Bestimmungsortes) erhält. Die Gültigkeitsdauer dieser Legitimation wird mit höchstens 4 Wochen vom Tage der Einbindung an den Inhaber festgesetzt. Die Reiselegitimationen sind nach der Rückkehr in die Heimat gelegentlich der Anmeldung wegen des Fortbezuges der Flüchtlingsunterstützung an die politische Bezirksbehörde abzuführen.

Durch diese Bestimmung ist den Flüchtlingen die Möglichkeit nicht benommen, sich bei der Rückkehr mit einem ordnungsmäßigen Reisepasse und dem vorgeschriebenen militärischen Passierschein auszuweisen.

2. Die in die erwähnten Gebiete zurückkehrenden Flüchtlinge haben, insofern sie in staatlicher Unterstützung stehen, Anspruch auf die kostenlose Bahnfahrt und Effektenbeförderung. Zu diesem Zwecke erhalten sie gegen Vorweisung der Reiselegitimation von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ Freikartenempfehlungen und Empfehlungen zur begünstigten Rückbeförderung von Effekten.

3. Den in staatlicher Unterstützung stehenden Flüchtlingen wird die Flüchtlingsunterstützung noch durch 60 Tage vom Tage des Einlangens in ihrem ständigen Wohnsitz ausgesetzt. Zwecks Erlangung dieser Unterstützung haben sich die Flüchtlinge **bei sonstigem Verluste ihres Anspruchs bis längstens 1. April 1918** gleich nach ihrer Rückkehr bei der zuständigen politischen Bezirke- bzw. landesfürstlichen Polizeibehörde unter Vorweisung einer von der „Zentralstelle der Fürsorge für Kriegsflüchtlinge“ ausgestellten Bescheinigung über den bisherigen Bezug der Unterstützung zu melden.

Spätestens mit dem 1. April 1918 wird seitens der Flüchtlingsbehörde des bisherigen Unterbringungs-ortes die staatliche Flüchtlingsunterstützung für alle Flüchtlinge, welche in einem der eingangs erwähnten freigegebenen Bezirke bzw. Gemeinden ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, gleichgültig ob sie zurückgekehrt sind oder nicht, eingestellt.

Es wird aufmerksam gemacht, daß die in manchen Teilen des für die Rückkehr freigegebenen Gebietes noch zahlreich herumliegenden Handgranaten, Blindgänger und Geschossteile große Gefahren bilden. Die Flüchtlinge werden daher in ihrem eigenen Interesse aufgefordert, diese Gegenstände nicht zu berühren, sondern dem nächsten militärischen Kommando wegen Bergung anzuzeigen.

Wien, am 31. Jänner 1918.

Über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern.

Der Präsident der k. k. Polizeidirektion:

Gayer m. p.